

Weiterhin Distanzunterricht und Notbetreuung!

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten!

Der Krisenstab der Stadt Hagen hat entschieden, dass die Schulen auch in der kommenden Woche keinen Präsenzunterricht anbieten.

Hiervon ausgenommen sind weiterhin nur die Abschlussklassen.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 23.04.2021.

Angesichts der hohen - und wahrscheinlich auch weiterhin steigenden - Inzidenz von 273 können wir die Entscheidung nachvollziehen, Wir bedauern es aber sehr, dass wir unsere Kinder weiterhin nicht in der Schule haben.

Leider ist momentan davon auszugehen, dass diese Maßnahme nicht nur in der kommenden Woche greift. Die Inzidenz müsste mehrere Tage (aktuell wird von 5 gesprochen) unter 200 sein, um am 2. Tag danach zum Wechselunterricht zurückkehren zu können....

Somit erfolgt in der kommenden Woche der vollständige Unterricht in allen Fächern weiterhin im Distanzlernen (Arbeitspläne, Lernangebote im Padlet, Videokonferenzen, etc.).

Selbstverständlich steht im dringenden Bedarfsfall die Notbetreuung offen, wenn Sie arbeiten müssen und Ihr Kind nicht anders betreuen lassen können.

Die Lehrkräfte arbeiten nun in weiten Teilen von zuhause aus, weil die Schule nicht über ein tragfähiges W-Lan verfügt. Sie sind jedoch immer wieder auch vor Ort, um die Lernaufgaben im Team vorzubereiten, Material auszugeben, Notgruppen zu betreuen sowie andere dienstliche Aufgaben zu verrichten.

Schulleitung und das OGS-Team sind täglich vor Ort und telefonisch erreichbar.

Informationen zu den **Selbsttests**, die bereits in der letzten Woche in der Notbetreuung von den Kindern durchgeführt wurden, sind Ihnen bereits mitgeteilt worden.

Hier finden Sie einen Auszug aus der letzten Schulmail mit den für Grundschulen relevanten Informationen. Vieles dürfte schon bekannt sein, einiges wird verdeutlicht, manches ist für Sie vielleicht neu.

Für die Durchführung der Selbsttests und mit Blick auf die Testpflicht wurden folgende Informationen geben:

An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.

* Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)

* Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).

* Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.

* Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

* Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.

* Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.

* Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.

* Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die

Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.

* Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

* Die Schule gewährleistet - soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.

* Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

Dem Ministerium ist bewusst, dass die Durchführung von Tests die Schulen (vor allem Grund- und Förderschulen) vor große Aufgaben stellt. Aufgrund von Fragen: Aus verschiedenen Gründen kommt einheitlich überall das gleiche Testverfahren zum Einsatz. Es wird jedoch an alternativen Testverfahren insbesondere für die Grund- und Förderschulen gearbeitet.

Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf

Für die Zeit ab dem 26. April 2021 erfolgen weitere Informationen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

S. Raimondo